

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 214/07 B

L 3 U 383/05 (Bayerisches LSG)
S 20 U 943/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2007 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 15. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe sein Urteil unter anderem auf eine im Verwaltungsverfahren von der Beklagten eingeholte gutachtliche Stellungnahme von Dr. J. gestützt, die unter Verstoß gegen § 200 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zustande gekommen sei, und das sich daraus ergebende Beweisverwertungsverbot erstrecke sich auch auf das gerichtliche Verfahren. Ob Letzteres zutrifft, kann dahingestellt bleiben, denn der Kläger hat schon keinen Verstoß gegen § 200 Abs 2 SGB VII dargelegt. Er führt nur aus, die Beklagte habe ihm mit einem Schreiben gemäß § 200 Abs 2 SGB VII drei Ärzte benannt und entgegen seiner Bitte nicht mit der Vergabe des Gutachtens gewartet. Letzteres sieht § 200 Abs 2 SGB VII jedoch nicht vor. Besondere Gründe, warum die Beklagte, die mit ihrem Schreiben den Anforderungen des § 200 Abs 2 SGB VII Genüge getan hatte, hätte zuwarten sollen, hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht vorgebracht.
- 4 Die abschließend erhobene Rüge, dass ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Antrag auf weitere Begutachtung übergangen worden sei, ist schon deswegen unzulässig, weil es an jeglichen weiteren Ausführungen zu dem Antrag, seiner Entscheidungserheblichkeit usw mangelt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

